

KREIS: LUDWIGSBURG  
GEMEINDE: TAMM

K M B



# *BEGRÜNDUNG*

zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

## *„Östlich des Brachheimer Weg“*

*nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB)*

Ludwigsburg, den 20.01.2020

Bearbeiter/in: S. Hübner

Projekt:2371



**INHALT:**

<b>1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
2.1 Anlass und Ziel der Planung .....	3
2.2 Landes- und Regionalplanung .....	3
2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....	3
2.4 Bestehende Rechtsverhältnisse .....	3
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	4
2.6 Rechtsverfahren .....	4
<b>3. Städtebauliche und rechtliche Ausgangssituation .....</b>	<b>4</b>
3.1 Lage des Plangebiets .....	4
3.2 Eigentumsverhältnisse .....	4
3.3 Vorhandene Nutzung .....	4
3.4 Vorhandene Verkehrserschließung .....	4
3.5 Vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen .....	4
<b>4. Planinhalt .....</b>	<b>4</b>
4.1 Städtebauliche Zielsetzung .....	4
4.2 Art der baulichen Nutzung .....	5
4.3 Maß der baulichen Nutzung .....	5
4.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche .....	5
4.5 Nebenanlagen, Garagen .....	6
4.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden .....	6
4.7 Verkehrserschließung .....	6
4.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Pflanzgebote und Pflanzbindungen .....	6
4.9 Pflanzgebot .....	6
4.10 Örtliche Bauvorschriften .....	6
<b>5. Flächenbilanz .....</b>	<b>8</b>
<b>6. Umweltbelange .....</b>	<b>8</b>
6.1 Schutzgüter .....	8
6.2 Artenschutz .....	9
6.3 Immissionsschutz .....	10
<b>7. Planverwirklichung .....</b>	<b>10</b>



## 1. **ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

- 2647, 2648/1, 2648/3, 2718/2, 2858/1, 2858/2, 2858/3, 2859/1, 2859/2, 2860, 2860/1, 2860/2, 2861, 2861/1, 2861/2, 2861/3, 2861/4, 2861/5, 2862, 2862/1, 2862/2, 2862/3, 2862/4, 2863, 2863/1, 2863/5, 2864, 2864/1, 2864/2, 2865/1, 2865/2, 2866/1, 2867/1, 2868/1, 2868/2, 2869/1 und 2869/2
- sowie Teilbereiche des Flurstückes 2648

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die zeichnerische Darstellung im Planteil.

## 2. **ALLGEMEINES**

### 2.1 **Anlass und Ziel der Planung**

Für die Flächen des Plangebietes ist kein qualifizierter Bebauungsplan vorhanden. Die vorhandene Bebauung hat gesamtheitlich den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes. Dieser Charakter soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten bleiben und gesichert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine planungsrechtliche Grundlage für den derzeitigen Bestand sowie für eine mögliche Neubebauung geschaffen werden, um die Grundzüge der Entwicklung bauplanungsrechtlich zu sichern und eine geordnete Struktur zu erhalten. Somit soll einer unerwünschten Entwicklung entgegengewirkt werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes richten sich nach der Bestandsbebauung sowie dem neuen Bauvorhaben auf den Flurstücken 2861/1, 2861/2, 2861/3, 2861/4 und 2861/5.

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von insgesamt ca. 1,6 ha.

Da das Bauvorhaben dem städtebaulichen Ziel „Stärkung der Innenentwicklung“ entspricht, besteht ein öffentliches Interesse an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes.

### 2.2 **Landes- und Regionalplanung**

Im derzeit gültigen Regionalplan (Fortschreibung vom 22.07.2009, rechtsverbindlich am 12.11.2010) ist die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches als Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet ausgewiesen.

### 2.3 **Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan 1. Fortschreibung / Änderungen (genehmigt am 10.12.2003) der Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen / Ingersheim / Tamm ist der Bereich als vorhandene Wohnbaufläche ausgewiesen.

Demnach ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### 2.4 **Bestehende Rechtsverhältnisse**

Für den Großteil des Plangebietes ist kein Bebauungsplan vorhanden. Lediglich der „Brachheimer Weg“ sowie ein geringer Teil der „Rosenstraße“ befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Beseitigung des Bahnübergangs Lindenstraße“, in Kraft getreten am 03.11.1978. Für die Restlichen Flächen des Plangebietes gibt es den Baulinienplan „Brachheimer Weg“, genehmigt am 10.03.1954 sowie den Baulinienplan „Ob dem Egelsee“, genehmigt am 20.12.1949 (Änderung genehmigt am 09.05.1951).



## **2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Da der Bebauungsplan für ein Gebiet aufgestellt wird, welches bereits nach § 34 BauGB bebaut ist, ist die Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten nicht erforderlich.

## **2.6 Rechtsverfahren**

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Die Planung begründet keine UVP-pflichtigen Vorhaben. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sowie dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

In dem „vereinfachten Verfahren“ wird von einer Umweltprüfung und vom Umweltbericht sowie einer Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung abgesehen.

## **3. STÄDTEBAULICHE UND RECHTLICHE AUSGANGSSITUATION**

### **3.1 Lage des Plangebiets**

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Ortskern der Gemeinde Tamm. Durch eine Unterführung unter den Bahngleisen ist der Tammer Ortskern fußläufig schnell zu erreichen. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch die Alleenstraße, im Osten durch die Bebauung westlich des Nelkenweges, im Süden teilweise durch die Bebauung südlich der Lilienstraße, teilweise durch private Grünflächen sowie im Osten durch den Brachheimer Weg.

### **3.2 Eigentumsverhältnisse**

Mit Ausnahme der Erschließungsflächen befinden sich die Flächen des Plangebiets in privatem Eigentum.

### **3.3 Vorhandene Nutzung**

Die Flächen des Plangebiets sind mit Wohnhäusern bebaut.

### **3.4 Vorhandene Verkehrserschließung**

Die Erschließung des Gebietes ist bereits über den Brachheimer Weg, den Flieder-, Tulpen- und Nelkenweg sowie die Rosen- und Lilienstraße gesichert.

### **3.5 Vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

Alle die zur Ver- und Entsorgung des Gebiets notwendigen Leitungs- und Medientrassen sind in den vorhandenen öffentlichen Flächen vorhanden.

## **4. PLANINHALT**

### **4.1 Städtebauliche Zielsetzung**

Wie oben bereits aufgeführt, soll der Bebauungsplan „Östlich des Brachheimer Weg“ entwickelt werden, um eine planungsrechtliche Grundlage für den derzeitigen Bestand sowie für mögliche Neubebauungen zu schaffen. Und somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Aufgrund der bestehenden sowie der angrenzenden Bebauung sind ausschließlich Satteldächer zulässig. Auch die weiteren Festsetzungen orientieren sich am Bestand. Somit wird sichergestellt, dass der bestehende Charakter des Gebietes beibehalten wird.



## 4.2 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen im Plangebiet werden als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Neben Wohngebäuden sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Ausnahmsweise sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen zulässig.

Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig, da diese aufgrund des verursachenden erhöhten Zu- und Abfahrtsverkehr sowie des erhöhten Lärmpegels mit der Hauptnutzung „Wohnen“ nicht verträglich sind. Somit ist sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Entwicklung auf der Schaffung von Wohnraum liegt.

Aufgrund dessen sind auch die Ausnahmen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. Zudem ist bei Tankstellen mit einer Geruchsbelästigung zu rechnen, was den Ausschluss zusätzlich begründet.

## 4.3 Maß der baulichen Nutzung

Eine Begrenzung der baulichen Nutzung hinsichtlich der Grundfläche der Gebäude erfolgt über die Festsetzung der Grundflächenzahl. Im Weiteren wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und die maximalen Gebäude- und Firsthöhen, die in m über einer Bezugshöhe festgesetzt werden, bestimmt.

Auf eine Festsetzung der Geschossflächenzahl wird verzichtet, da über die Festsetzung der Grundfläche sowie vor allem über die Reglementierung der Gebäudehöhen die Kubatur der Bebauung hinreichend begrenzt wird.

### 4.3.1 Grundflächenzahl

Die Dichte der Bebauung orientiert sich an den Vorgaben des § 17 BauNVO.

Als Grundflächenzahl wird 0,4 festgesetzt.

Eine Überschreitung der GRZ bis zu einem Wert von 0,6 ist nur für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO beschriebenen Anlagen zulässig.

### 4.3.2 Höhe baulicher Anlagen und Zahl der Vollgeschosse

Für das gesamte Plangebiet ist eine einheitliche Zahl der Vollgeschosse sowie eine einheitliche maximale Gebäude- bzw. Firsthöhe festgelegt. Bezug für die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist die Bezugshöhe. Diese Höhen gelten am Ort des Eintrags, dazwischenliegende Bezugshöhen, für die Festlegung der Gebäudehöhen, sind entsprechend zu interpolieren. Die eingetragenen Bezugshöhen orientieren sich an den bestehenden Straßenhöhen sowie der vorhandenen Topografie. Somit wird sichergestellt, dass eine eindeutige Festsetzung zur Höhenentwicklung, unter Berücksichtigung der Topografie und der Straßenhöhen, erfolgt.

## 4.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird bestimmt durch die festgesetzten Baugrenzen. In Abhängigkeit von der bestehenden Bebauung wird innerhalb des Plangebietes zwischen einer geschlossenen und einer abweichenden Bauweise unterschieden. Durch die Festsetzung der geschlossenen Bauweise wird sichergestellt, dass auch nach dem Abriss von Gebäuden wieder eine Grenzbebauung errichtet wird. In den großzügig bemessenen Baufenstern wird durch die die Begrenzung der Gebäudelänge über eine abweichende Bauweise sichergestellt, dass keine zu langen Baukörper entstehen.



Um eine großzügige Gestaltung und eine optimale Ausnutzung des Grundstückes zu ermöglichen sind Kellerabgänge, Dachüberstände und Terrassen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zudem soll hierdurch der Einreichung von Befreiungsanträgen entgegen gewirkt werden.

#### **4.5 Nebenanlagen, Garagen**

##### *4.5.1 Oberirdische Garagen, überdachte Stellplätze und nicht überdachte Stellplätze*

Aufgrund der sehr großzügigen Baufenster wurde im Großteil des Plangebietes auf die Ausweisung besonders gekennzeichneten Flächen für die Errichtung von Garagen verzichtet. Innerhalb der östlichen Grundstücksreihe wurden zwei Garagenbaufenster festgelegt, um eine optimale Ausnutzung der Grundstücke sowie eine optimale Zufahrt zur Garage zu ermöglichen. Des Weiteren wurde aufgrund der topographischen Situation entlang der Stichstraßen ein Garagenbaufenster ausgewiesen. Darüber hinaus sind nicht überdachte Stellplätze im Anschluss an befahrbare öffentliche Verkehrsflächen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Bestehende Garagen außerhalb der zulässigen Flächen unterliegen dem Bestandsschutz.

##### *4.5.2 Nebenanlagen*

Der Standort von Nebenanlagen ist innerhalb der Baugrundstücke frei wählbar, da er auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen ist. Um zu große Baukörper zu vermeiden ist die Größe allerdings eingeschränkt.

#### **4.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden**

Um zu verhindern, dass zu viele Wohneinheiten entstehen, sind max. drei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig. Hierdurch wird die Entstehung größerer Mehrfamilienhäuser verhindert und der bestehende Gebietscharakter bleibt bestehen.

#### **4.7 Verkehrserschließung**

Wie unter 3.4 bereits aufgeführt, ist eine ausreichende Erschließung bereits vorhanden. Diese vorhandenen Straßen wurden in den Planteil übernommen.

#### **4.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Pflanzgebote und Pflanzbindungen**

##### *4.8.1 Wasserdurchlässige Beläge*

Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge dient dem Schutz der für Mensch, Tier und Pflanze lebenswichtigen Ressource Wasser. Mit der Maßnahme sollen die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sowie die Bildung von Hochwasserspitzen reduziert werden.

#### **4.9 Pflanzgebot**

Die Gehölze der Pflanzgebote von Einzelbäumen und von Gehölzpflanzungen dienen der Durchgrünung, der Verbesserung des Klimas und der Lufthygiene innerhalb des Baugebiets. Sie bieten Schutz, Nahrung und Nistmöglichkeiten für z.B. Vögel und Insektenarten und vermindern Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

#### **4.10 Örtliche Bauvorschriften**

Für das Plangebiet werden örtliche Bauvorschriften aufgestellt. Damit soll ein Beitrag zu einer harmonischen, abgestimmten und nachhaltigen Gesamtgestaltung des Gebietes geleistet werden.



#### 4.10.1 Dachform, Neigung

Entsprechend der bestehenden Bebauung sind im Plangebiet ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 – 45° zulässig.

Für Garagen und überdachte Stellplätze sind die gleichen Dachneigungen wie für die Hauptgebäude festgesetzt. Zudem können diese Baukörper auch ein dauerhaft extensiv begrüntes Flachdach erhalten. Hierdurch wird ein einheitliches Erscheinungsbild angestrebt.

#### 4.10.2 Dacheindeckung und Fassadengestaltung

Zur Sicherung des städtebaulichen Erscheinungsbildes werden Festsetzungen zu Dacheindeckungen und zur Fassadengestaltung getroffen.

#### 4.10.3 Gestaltung der Zugänge, Zufahrten und Stellplätze

Für Zugänge, Zufahrten und Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Materialien zulässig. Hierdurch soll die voll versiegelte Fläche eingeschränkt und somit die Oberflächenwassereinleitung in den Regenwasserkanal auf ein Mindestmaß reduziert werden.

#### 4.10.4 Einfriedungen

Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m erlaubt. Sichtschutzwände zum Nachbargrundstück sind auf der straßenabgewandten Seite bis zu einer Höhe von max. 2,0 m und einer Länge von 5,0 m zulässig. Dadurch wird die Einhaltung des Lichtraumprofils zu öffentlichen Verkehrsflächen sichergestellt. Außerdem soll eine zu starke Eingrenzung der einzelnen Grundstücke verhindert werden. Bei Einfriedungen gegenüber Baugrundstücken ist das gesetzliche Nachbarrecht zu beachten.

#### 4.10.5 Abfallbehälter

Um die Flächen für Abfallbehälter zu integrieren und ein ansprechendes Gesamtbild zu erzielen, sind die Flächen für bewegliche Abfallbehälter auf den privaten Grundstücken baulich zu umgrenzen oder einzugrünen.

#### 4.10.6 Nicht bebaute Grundstücksflächen

Durch die Festsetzung, dass nicht bebaute Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu pflegen sind, wird ein Beitrag zur Qualität des Baugebiets geleistet.

#### 4.10.7 Anzahl der notwendigen Stellplätze

Um den Parkdruck im öffentlichen Straßenraum auf ein Mindestmaß zu reduzieren und genügend freie Parkplätze für Besucher im öffentlichen Straßenraum bereit zu stellen, wird bei Neubauten entsprechend § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO eine Mindestzahl von 2 Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt.

#### 4.10.8 Außenantennen

Aus gestalterischen Gründen ist pro Gebäude nur eine Außenantenne zugelassen.



**5. FLÄCHENBILANZ**

<b>Bruttobauland</b>	<b>ca.</b>	<b>15.100 m<sup>2</sup></b>	
davon			
- Öffentliche Straßen- und Gehwegflächen	ca.	3.100 m <sup>2</sup>	21 %
Nettobaufläche	ca.	12.000 m <sup>2</sup>	79 %

**6. UMWELTBELANGE****6.1 Schutzgüter****6.1.1 Vorbemerkung**

Wie oben unter dem Punkt „Rechtsverfahren“ beschrieben, muss aufgrund der Durchführung des Verfahrens nach § 13 BauGB keine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht darzustellen.

Unter Beachtung der Ökokontoverordnung (ÖKVO, Dezember 2010) und der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (2. Überarbeitete Neuauflage 2010) wird nachfolgend die Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter betrachtet.

**6.1.2 Schutzgutbezogenen Bestandserfassung – Bewertung – Entwicklungsprognose und Vermeidungsmaßnahmen**Schutzgut Boden:

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung, da das Plangebiet bereits überwiegend bebaut ist und damit die Bauflächen weitestgehend versiegelt sind bzw. die natürlichen Bodenstrukturen aufgrund der Überformung nicht mehr vorkommen.

Folglich stellt die Festsetzung des Bebauungsplans keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden dar.

Schutzgut Wasser:

Die Grundwasserneubildungsrate ist ebenfalls aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung und Bebauung als sehr gering zu betrachten. Zudem werden durch Festsetzungen, wie die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, die Eingriffe in das Schutzgut Wasser minimiert, wodurch es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Schutzgut Klima und Luft:

Das Plangebiet ist als ein Stadtrandklimatop ausgewiesen. Allerdings handelt es sich um ein bebauteres Gebiet mit bedeutender klimarelevanter Funktion, welches eine erhebliche klimatisch-luft-hygienische Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung aufweist.

Da es zu keinen Nutzungsänderungen im Plangebiet kommen wird können erheblichen klimarelevanten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Flora/Fauna:

Das Plangebiet ist derzeit ein Wohngebiet. Aufgrund dessen kommen im Gebiet keine Biotopstrukturen mit hoher Wertigkeit vor.

Die Festsetzung des Bebauungsplans behält die Biotopstrukturen eines Wohngebietes bei, weswegen es zu keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Flora/Fauna kommt.





Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild:

Das Plangebiet liegt weitestgehend im Siedlungsgebiet östlich der Bahnlinie.

Durch die Festsetzung des Bebauungsplans geht der Gebietscharakter nicht verloren. Dadurch ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Ortsbild.

Schutzgut Mensch:

Die Flächen im Plangebiet besitzen derzeit keine erholungswirksame Eignung für den Menschen.

Durch die Festsetzung des Bebauungsplans entstehen demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.

### 6.1.3 Fazit

Aufgrund der Lage sowie der bestehend Nutzung findet bei der Festsetzung des Bebauungsplans **kein erheblicher Eingriff** statt

## 6.2 Artenschutz

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde vom Büro Planbar Güthler GmbH eine faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung erstellt.

Das Gutachten vom 23.08.2019 kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Östlich des Brachheimer Wegs“, Gemeinde Tamm erfolgen Eingriffe in den Lebensraum von besonders und streng geschützten Tierarten. Mit diesen Eingriffen könnten schwerpunktmäßig Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse verbunden sein. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Bebauungsplans mit erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. Tiergruppen verbunden ist, erfolgten zwischen Januar und Juli 2019 faunistische Untersuchungen dieser Tiergruppen sowie die Erfassung nutzbarer Habitatstrukturen für diese Tiergruppen innerhalb des Geltungsbereichs.“*

*Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erbrachte Nachweise für 21 Vogelarten. Davon wurden 13 als Brutvögel eingestuft, vier weitere Arten als potenzielle Brutvögel. Als Bruthabitate eignen sich im Geltungsbereich Gehölze für Freibrüter, anthropogene Strukturen sowie eine Nisthilfe für Höhlenbrüter und Gebäude für Gebäudebrüter. Nach aktueller Planung (08.10.2018) sind gebäudebrütende Vogelarten hingegen nicht durch den aktuell geplanten Abbruch eines Gebäudes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans betroffen.*

*Im Rahmen von Detektorkartierungen wurden zwei Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet bietet für Fledermäuse ein überschaubares Spektrum an Jagdhabitaten und Quartiermöglichkeiten an Gebäuden. Es konnte ein Quartier der Zwergfledermaus festgestellt werden. Nach derzeitiger Planung (08.10.2018) ist jenes Quartier jedoch nicht durch die Umsetzung des Bebauungsplans betroffen.*

*Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.*

*Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Östlich des Brachheimer Wegs“, Gemeinde Tamm entfallen sowohl Nistplätze verschiedener frei- und höhlenbrütender Vogelarten als auch potenzielle Einzel-, Tages- und Wochenstubenquartiere von Fledermäusen. Für einzelne artenschutzrechtlich relevante Tierarten wird – ausgelöst durch das Vorhaben - die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Sofern jedoch die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt*



werden, ist die Umsetzung des Bebauungsplans „Östlich des Brachheimer Wegs“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.“

### 6.3 Immissionsschutz

Vom Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz (ISIS) wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung eine schalltechnische Untersuchung erstellt.

Das Gutachten vom Februar 2019 kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Die Berechnungen ergaben, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) im Zeitbereich tags und von 45 dB(A) nicht eingehalten werden können (Pläne 1846-02 bis -05).*

*Die Lärmeinwirkungen des Schienen- und Straßenverkehrs erfordern Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm. Die Untersuchung der Wirksamkeit von ergänzenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Erhöhung und Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand an der Ostseite der Bahnlinie) lässt selbst bei einer Wandhöhe von 7,0 m keine ausreichende Schutzwirkung erwarten, so dass ergänzend die Anforderungen an den passiven (baulichen) Schallschutz gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ausgewiesen wurden.*

*Die in der Geschosslage 1. Obergeschoss zu erwartenden Lärmpegelbereiche sind für das Planungsgebiet im Plan 1846-07 für Nutzungen mit besonderem Schutzbedürfnis im Zeitbereich nachts (Wohnnutzungen) dargestellt. Dem Planungsgebiet sind die Lärmpegelbereiche IV bis V zuzuordnen. Im 2. und 3. Obergeschoss sind Lärmeinwirkungen, die die Zuordnung von Lärmpegelbereich VI erfordern, nicht auszuschließen.*

*Da die Anforderungen an Lärmpegelbereich VI aufwändige bauliche Schallschutzmaßnahmen bei Wohnnutzungen erfordern, ist ein Verzicht auf das 2. und 3. Obergeschoss im Nahbereich der Bahnlinie (insbesondere Bezugspunkt EP 2) zweckmäßig und zu prüfen.*

*Im Einzelfall dürfen bei der Bemessung des resultierenden Schalldämm-Maßes hiervon abweichende Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt werden, wenn dies durch entsprechende schalltechnische Untersuchungen begründet wird.*

*Auf die Nachweispflicht des baulichen Schallschutzes im Rahmen der Baugenehmigungen ist im Bebauungsplan hinzuweisen.*

*Nur ein geringes Konfliktpotential ist gegenüber den zulässigen gewerblichen Nutzungen im „Gewerbegebiet nördlich der Bahnbrücke“ (Bauhofring) und im „Gewerbepark Tamm“ anzunehmen. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet nördlich der Bahnbrücke“ weist im Nahbereich des Planungsgebiets Flächen mit eingeschränkter Nutzung (GEe) aus. Im eingeschränkten Gewerbegebiet befinden sich zudem Wohnnutzungen. Östlich der Bahnlinie, nördlich der Bahnbrücke, erstreckt sich der Gewerbepark Tamm. Im Rahmen der Planung des Gewerbeparks und dessen Bebauung wurden detaillierte schalltechnische Untersuchungen erstellt, die die Einhaltung der zulässigen Pegelwerte im Planungsgebiet „Östlich des Brachheimer Weg“ nachweisen.“*

## 7. PLANVERWIRKLICHUNG

Es ist vorgesehen, das Planverfahren im Jahr 2018/2019 durchzuführen.

